Wir Burgermeister und Raht der Statt Schaffhausen Urkunden hiermit offentlich,
daß heut date vor uns kommen und erschinen seind unsere getreue und liebe verburgerte Herr Matthäus Huber, im namen seiner geliebten Eltern Herren
Rittmeister und Closter Pflegers Heinrich Huberts Ulrichskirchen und Frau Anna Maria Elisabetha Barbara Ysenmännin, mit Ihrem getrauwen lieben Michael Herren Zunftmeister
Ambrosi Engen, als ihre ehe Frauwen in diser sach mit recht genugsamen Vogt, Verkäuffere an einem;
Dann Cünrad Hans Heinrich Meyer zum Gelben Haus, Käuffer am andern theil;
Thun kund hiermit menigklichen, daß ihnen Verkäuffern, kraft ihnen ertheilten Herren Fürsprachen, für sich und ihre erben und Nachkommen,
Cünrad Hans Heinrich Meyern, auch seine erben und Nachkommen zu käuffen gegeben haben. Benantlichen ihren Zehenden Reben in der Hollera Halden, samt einem Oberfeld, Trottenhaus, Hüber und Hüberstelling, auch mit allen gerechtigkeiten und zugehörden, wie sie dann Cünrad Hermann Meyer sel. hinderlassene Frau Wittwen, anderseits an Herren Doctorn Christoff Harderen, ohne an der Holtz, und andern an Hans Caspar Peyer sel. Wittwen, für drey, lauter, gantz ohnverbindert und recht eigen, bis an Ruine stellung jährlichst grünhüpfet ihm Closter Allerheiligen und ihnen gewohnlichen Zehenden, ganz sonsten weiters nicht behaftet. Und solche hierüber ihrer endlichen kauff zugangen und bezahlen, für und umb siebenhundert gülden
samt Achtzig ducaten trinckgelt, gütter allerseitiger Statt Schaffhausen Müntz und wehrung; welche Cünrad Käuffer ihnen den Verkäuffern, gentzlich als baar und zu ihrer gutten gnügen
Verrichtung völlig erlegt und bezahlt habe, gestalten sie Verkäuffere ihr sich und ihre erben, ihne Cünrad Käuffern, und all seine Erben, auss der massen lauwer brüderlich zu bezeugen, hiermit in
kraft dieß, ihrem besten und gutlichsten thun gethanen, völlig und allerdings güttlichen. Hierauff so sollen und wollen sie Verkäuffere für sich und ihre erben, ihne Cünrad Käuffern und ihren erben, in vorbeschribenen Reben, Oberfeld, Trottenhaus, Hüber und Hüberstelling, auch allen obigen gerechtigkeiten und zugehörden, völlig nutzliche possession, ruhige gewalt immittieren und einsetzen, solche nun hinfüro nach ihrem gefallen zu nutzen, zu niessen, zu verleihen, zu verkauffen, als ihren eigenen zu thun
käuffen, und damit in all andere weg, nach eigenem belieben und wolgefallen, wie mit andern ihren eigenthümlichen Gütern, zu verfahren, halten, achten, handlen, thun und lassen
ohne ihr der Verkäuffern, ihrer erben und sonst männiglichs einrede, stehren und wehren, dann sie für sich, ihre erben und nachkommen, ihre Rebmeisteren Reben, Oberfeld, Trottenhaus
Hüber und Hüberstelling, samt allen zugehörden und daran habenden rechten und gerechtigkeiten, einicher verbrüngungen, zu- und ansprachen, aus allen eigenschafft nutzung und gnossame sie sie bisher
daran gehabt, als thun billich zu haben vermeinen möchten, gentzlich entsetzen und verzichen und begeben, darzu auch krafft dieß zusagt, gelobt und versprochen haben, disem
Verkauff und kauffbrief, sal, krafft und gantz ohnverbrüchlich zu halten, darwider nicht zu sein, thun noch thun, sondern die Verkäuffere ihme Käuffern für all künftige irrung, abgang, mangel und
gebrechen ihres kauffs rechte Gewehren, leistere und vertigere zu sein; Also, ob sach wäre, das vorgemelte Reben, Oberfeld, Trottenhaus, Hüber und Hüberstelling, mehrers, als ob,
angezeigt, gesetzt, oder gewehrt wären, dardurch der Cünrad Käuffer, als die jenigen zu nachtheil und schaden kommen möchten, ihne alsdann auf erstes begehren, zu lösung, zu lassen, zu nutzhaben und
ferners hardlosb zu halten, allest in ihr der Rebmeisteren Verkäuffern und ihren Reben kosten, und ohne sein Cünrad Käuffers und ihrer jenigen entgeltnus und schaden, nach kauffs
und der Statt Schaffhausen brauch und recht. Und als nach solcher offnung, ihr Verkauff und kauff, mit mund und hand, von beiden Theilen aufgenommen, und angenommen und an
genommen, auch solcher massen, der Verkauffer völlen zugelegt und gerechtigkeit worden, so haben wir ihnselben, mit ainhelliger Urtheil, zu bestätigung des kauffs recht erkannt. Wessen zu urkund unser Cünrad Käuffer
zu handen diesen Brieff begert, haben wir ihme mit gemeiner Statt grossern Secret-Insigell f. jedoch uns und unsern Nachkommen in allweg ohne schaden, ertheilen lassen. Geben

1683

Kaufbrief

Ich Hans Heinrich Freyer zum Hellhaus und meine Kinder Hans Burkard Heinrich, Elisabetha, Anna Maria, Barbara und Susanna Hellinger, sind aller gemeinschaft halb hingesetzt in der Hofstatt gelegen